

Satzung

Bundesverband Deutscher
Stutenmilcherzeuger e.V.
(BVDS)

Neufassung: 04.11.2017

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Bundesverband Deutscher Stutenmilcherzeuger e.V.“

Er hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§2

Zweck, Aufgaben

Der Vereinszweck ist die Betreuung und Beratung der Mitglieder des Vereins, insbesondere für

- die Interessenvertretung bei Verbänden, Behörden, Ämtern, Ministerien im Gebiet der BRD und der EU
- die Schaffung einheitlicher Produktions- und Verarbeitungsstandards (Qualitätsmanagement)
- die Schaffung gleicher gesetzlicher Grundlagen durch die Behörden (Kontrollen, Untersuchungen)
- die gemeinsame Bewerbung und Verbreitung unserer Produkte
- die Zusammenarbeit mit Fachleuten auf den Gebieten der Nahrungsmittelergänzung, der Medizin und der Pharmazie
- die Publikation in den zur Verfügung stehenden Medien.

Der Verein ist eine Interessenvertretung der Stutenmilcherzeuger und arbeitet zur Erfüllung dieser Aufgaben eng mit Universitäten, Kliniken, Instituten und Fachleuten zusammen. Die Mitgliedschaft in anderen Verbänden bzw. Vereinen ist möglich.

§3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §10b Einkommensteuergesetz bzw. §§51 bis §68 Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden, sofern er außerordentliches Mitglied ist, beträgt 155 € je Monat. Reisekosten und nicht direkt zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehörenden Leistungen werden gesondert honoriert.

(5) Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens mit Stimmenmehrheit. Das Vereinsvermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach

Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§4

Vereinsmitgliedschaft

Der BVDS hat

- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- wissenschaftliche Beiräte und Praxisbeiräte.

(1) Ordentliche Mitglieder können sein

- natürliche Personen
- Personengesellschaften des Handelsrechts
- juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts,

a) sofern in ihrem Betrieb Stuten für die Milchproduktion gehalten werden.

b) Jeder Mitgliedsbetrieb kann ein Zweitmitglied beantragen. Die Zweitmitgliedschaft wird durch eine vom Beitretenden zu unterzeichnende Beitrittserklärung erworben.

Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je ein Stimmrecht. Bei Verhinderung kann die Stimme auf einen anwesenden Betriebsangehörigen durch Vollmacht übertragen werden.

c) Ruhende Mitgliedschaft ist möglich und wird jeweils vom Vorstand beschlossen. Die Regelungen für ruhende Mitgliedschaft (beitragsfreie Zeit, Zugang zum internen Bereich der homepage) werden in der Beitragsordnung bestimmt.

(2) Außerordentliche Mitglieder können sein

- natürliche Personen
- Personengesellschaften des Handelsrechts
- juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts,

sofern sie, ohne selbst Stutenmilcherzeuger zu sein, sich der Förderung und Durchsetzung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verschrieben haben. Sie haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme.

(3) Ehrenmitglieder

können natürliche Personen sein, die sich um die Stutenmilch (weltweit) hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

(4) Aufnahmegebühr, Beitragshöhe und Bestimmungen dazu sind in der Beitragsordnung geregelt und werden vom Vorstand bei Bedarf festgesetzt.

(5) Nachfolger von Erzeugerbetrieben können die Mitgliedschaft des Vorgängers übernehmen.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet aus durch

- Kündigung
- Tod
- Auflösung bei juristischen Personen oder Handelsgesellschaften
- Ausschluss.

(1) Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung wird, wenn sie spätestens am 30.09. dem Vorstand zugeht, mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres, sonst mit Ablauf des folgenden Geschäftsjahres wirksam.

(2) Tod

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus.

(3) Auflösung einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft. Wird eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss eines Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam wird.

(4) Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt oder trotz Aufforderung den satzungsgemäßen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

Für den Ausschluss aus dem BVDS ist die Mitgliederversammlung zuständig. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief durch den Vorstand mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch innerhalb einer Frist von 1 Monat an die Mitgliederversammlung zulässig.

Die Mitgliederversammlung beschließt dann endgültig über den Ausschluss.

§6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich

- den Verein in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen
- die Satzung einzuhalten
- die von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen
- die vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung genehmigten Beiträge innerhalb der festgelegten Fristen zu entrichten.

§7

Finanzierung

Zur Erreichung der in der Satzung festgelegten Zwecke werden Beiträge erhoben

a) Aufnahmebeitrag (einmalig)

b) Jahresmitgliedsbeitrag.

Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§8

Organe

Organe des BVDS sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.
- der Sachverständigenrat.

(1) Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Geschäftsjahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, sowie zwei Beisitzern.

Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind je einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der stellvertretende Vorsitzende ist vereinsintern verpflichtet, nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden an dessen Stelle tätig zu werden.

Zu Mitgliedern des Vorstands dürfen ordentliche und außerordentliche Mitglieder gewählt werden. In den Vorstand gewählte außerordentliche Mitglieder erhalten für die Amtszeit volles Stimmrecht. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Geschäftsführung des Vereins. Er ist insbesondere verpflichtet

- die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf notwendigen, personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
- die Beiträge der Mitgliederversammlung vorzuschlagen,
- für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen,
- der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht vorzulegen.

Der Vorstand ist bei seinen Maßnahmen an die Satzung gebunden und über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(2) Mitgliederversammlung

Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder unter Angabe des Termins, des Tagungsortes und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich einzuladen sind.

Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist unter der Voraussetzung ihrer ordnungsgemäßen Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und alle außerordentlichen Vorstandsmitglieder.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters, sowie der weiteren drei Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der vom Vorstand vorgeschlagenen Beiträge
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabschlussrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderung
- Auflösung des Vereins.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Sachverständigenrat

Der Sachverständigenrat bildet sich aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Er wird vom Vorstand bei gegebenen Anlass berufen und arbeitet dem Vorstand zu speziellen Themen zu. Der Sachverständigenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Seine Vorschläge an den Vorstand werden kollegial erarbeitet.

§9

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt, sofern sie ihre Mitgliedschaft aus triftigen Gründen nicht vorher beenden. Sie haben die Aufgabe, die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

§10

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Rechtswirksamkeit des Rechtsbeschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Stimmen erforderlich.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 BGB



Prof. Dr. habil. Rainer Schubert
Vorsitzender